

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/366

### **Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Hofstetten-Flüh**

---

#### **1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh vom 14. Dezember 2010 wurde aufgrund der Gemeindefusion zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde zur Einheitsgemeinde Hofstetten-Flüh eine Teilrevision des Feuerwehrreglements beschlossen. In diesem Zusammenhang wird die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beantragt. Diese beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Teilrevision des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Zudem profitiert die Feuerwehr länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Hofstetten-Flüh vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Hofstetten-Flüh beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung für Gemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	((KST 80991 / KA439000))
		<hr/>	
	Fr.	200.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111118

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Dorneck-Thierstein, Frank Ehram, Orismühle 241, 4412 Nuglar

Gemeindepräsidium der Gemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**